

BGer 5A 448/2017 vom 16. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_448_2017

FR: TF 5A 448/2017 du 16 octobre 2017

IT: TF 5A 448/2017 del 16 ottobre 2017

Regeste

Ehescheidung (Obhut) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 99 Abs. 2 BGG sind vor Bundesgericht neue Begehren unzulässig. Als neu gelten Begehren, die vor der letzten kantonalen Instanz nicht gestellt oder nicht mehr aufrecht erhalten worden sind (Urteile 8C_866/2014 vom 14. April 2015 E. 2.1; 4A_272/2011 vom 22. August 2011 E. 6). Der in Art. 99 Abs. 2 BGG verankerte Grundsatz gilt auch für die - wie hier (Kinderbelange) - von der Officialmaxime beherrschten Verfahren (Urteil 5A_329/2016 vom 6. Dezember 2016 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin stellt vor Bundesgericht den Antrag, die Obhut sei ihr zuzuteilen und das Besuchsrecht des Beschwerdegegners zu regeln. Überdies sei die Erziehungsbeistandschaft für ihren Sohn (Art. 308 Abs. 1 ZGB) aufzuheben. Entsprechende Begehren hat sie vor Obergericht des Kantons Zürich nicht erhoben bzw. nicht aufrecht erhalten. Die vor Bundesgericht gestellten Begehren sind daher neu und unzulässig.

E. 2

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch den Präsidenten der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) nicht einzutreten. Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet, da keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind.

E. 3

Da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und keine Gerichtskosten erhoben werden, wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.